

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STRIK B.V., STRIK BEDRIJVEN BEHEER B.V. UND/ODER INNOVATIVE TASTE B.V.

Dies ist eine Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Strik aus dem Niederländischen. Der niederländische Text genießt gegenüber dieser Übersetzung den Vorzug.

Art. 1: Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich sowohl auf die Beratung als auch auf den Ein- und Verkauf der Strik B.V., der Strik Bedrijven Beheer B.V. und/oder der Innovative Taste B.V. (im Folgenden: „Strik“); sie gelten für alle von Strik unterbreiteten Angebote sowie für alle Verträge, die Strik mit ihren Auftraggebern, Abnehmern und Zulieferern abschließt; diese werden im Folgenden als „Vertragspartei“ bezeichnet.
- 1.2 Alle von Strik unterbreiteten Angebote sind unverbindlich.

Art. 2: Warenproben und geistiges Eigentum

- 2.1 Präsentiert oder übergibt Strik ein Modell, eine Warenprobe oder ein Muster, ist von der Annahme auszugehen, dass diese nur zum Zweck der Illustration präsentiert oder übergeben werden. Daraus folgt, dass die Eigenschaften der zu liefernden Sache davon abweichen können, außer es wurden andere Vereinbarungen getroffen.
- 2.2 Außer im Falle anderslautender Vereinbarungen behält Strik die geistigen Eigentumsrechte an allen von ihr unterbreiteten Angeboten, vorgelegten Entwürfen, Abbildungen und Zeichnungen und Testmodellen sowie an allem, was sie ihrer Vertragspartei zugehen lässt.

Art. 3: Lieferung

- 3.1 Die Lieferfristen werden von der Strik B.V. annähernd festgesetzt, und zwar unter Einbeziehung der Umstände, die ihr zu dem fraglichen Zeitpunkt bekannt sind; Strik B.V. wird bemüht sein, Entgegenkommen zu zeigen, aber sollten sich Umstände ergeben, wie sie unter Art. 4 aufgeführt werden, hat Strik nicht gegen ihre Verpflichtungen verstoßen.
- 3.2 Wenn sich die Auslieferung oder Abnahme aufgrund höherer Gewalt um drei Monate verzögert, ist jede der Parteien - vorbehaltlich aller Rechte - berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Diese Frist verlängert oder verkürzt sich entsprechend, wenn eine der Parteien nachweist, dass eine Auflösung des Vertrages nach den Maßstäben von

Recht und Billigkeit zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt gerechtfertigt ist.

Art. 4: Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt seitens Strik wird auch der Umstand verstanden, dass Strik von der Leistung eines Dritten abhängig ist, die ohne das Zutun von Strik nicht termingerecht oder in der richtigen Weise erbracht wird; Streiks, Verkehrsstörungen und/oder Maßnahmen von staatlicher Seite, die Strik unvorhergesehen daran hindern, ihren Verpflichtungen termingerecht nachzukommen, fallen ebenfalls unter höhere Gewalt seitens Strik.

Art. 5: Beanstandungen

- 5.1 Die Vertragspartei hat die von Strik gelieferten Sachen bei der Auslieferung zu prüfen (prüfen zu lassen). Dabei hat die Vertragspartei zu kontrollieren, ob die Lieferung von Strik der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Von daher muss die Vertragspartei eine Eingangskontrolle durchführen und - soweit dies nach billigem Ermessen erwartet werden kann - das Produkt von Strik bei der Auslieferung und/oder vor der Verarbeitung testen.
- 5.2 Festgestellte oder vermutete Mängel (nicht vorhandene Konformität) hat die Vertragspartei spätestens innerhalb von acht Tagen nach der Auslieferung Strik schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Eine nicht vorhandene Konformität, die nicht aufgrund der im ersten Absatz genannten Eingangskontrolle bemerkt werden kann, muss spätestens zwei Monate nach ihrer Entdeckung Strik schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.4 Jegliches Recht der Vertragspartei, sich auf eine (mögliche) nicht vorhandene Konformität der von Strik gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zu berufen, erlischt sechs Monate nach der Lieferung des betreffenden Produktes und/oder der Dienstleistung durch Strik.
- 5.5 Die Vertragspartei kann sich nicht darauf berufen, dass die ausgelieferten Sachen nicht der Vereinbarung entsprechen, wenn sie die zuvor in Absatz 1 genannte Eingangskontrolle unterlassen hat und/oder Strik nicht im Rahmen der in diesem Artikel genannten Fristen über die festgestellte oder vermutete nicht vorhandene Konformität in Kenntnis gesetzt hat.

Art. 6: Zahlung

- 6.1 Die Zahlung hat binnen 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung; die Vertragspartei ist nach Ablauf dieser Frist ohne weitere Ankündigung in Verzug.
- 6.2 Die Vertragspartei kann sich nicht auf Zahlungsaufschub oder Verrechnung berufen.
- 6.3 Strik hat das Recht, ihre Preise für noch nicht gelieferte und/oder noch nicht bezahlte Sachen an eventuelle Veränderungen bei preisrelevanten Faktoren anzupassen, wie beispielsweise Grundstoffpreise, Löhne, Währungen und Wechselkurse, außer es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

Art. 7: Haftung

- 7.1 Die Haftung von Strik aufgrund einer nicht termingerechten Lieferung oder nicht vorhandenen Konformität ist (neben der erneuten Lieferung des Produkts, falls gerechtfertigt und gewünscht) auf den Nettorechnungsbetrag der monierten Lieferung beschränkt, es sei denn, der Schaden der Vertragspartei resultiert aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln eines Leiters oder leitenden Mitarbeiters von Strik.
- 7.2 Die Vertragspartei wird gegenüber Strik für Ansprüche Dritter haften, die den Umfang der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Haftung überschreiten.
- 7.3 Alle möglichen rechtlichen Forderungen der Vertragspartei hinsichtlich der vorgebliebenen Haftung von Strik erlöschen in jedem Fall ein Jahr nach Entstehung des Schadens und wenn die Vertragspartei innerhalb des betreffenden Jahres kein Verfahren gegen Strik anhängig gemacht hat.

Art. 8: Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

- 8.1 In der Beziehung zwischen der Vertragspartei und Strik kommt niederländisches Recht zur Anwendung.
- 8.2 Wenn aus einem Angebot von Strik und/oder einer Vereinbarung zwischen Strik und der Vertragspartei ein Rechtsstreit entsteht, ist das Gericht Amsterdam unter Ausschluss jedes anderen Forums befugt, in erster Instanz ein Urteil in dem vorliegenden Rechtsstreit zu fällen.